



Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken
Band 51 (1971)

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Rom

Copyright



Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

doulos, des ersten bedeutenden Emirs in der Normannenzeit, stützt sie mit neuen Argumenten. Die Seidenweberei in Palermo beruhe auf arabischer Tradition, wenn sie auch durch den griechischen Feldzug von 1147 und den daraus resultierenden Import griechischer Seidenarbeiter neuen Auftrieb erfahren habe. Als besonders markante arabische Persönlichkeit werden uns der Geograph Idrisi, über dessen Lebensdaten sich Sch. sehr vorsichtig äußert, und der Christ Philipp von al-Mahdiya ausführlich geschildert; die Verbrennung des letzteren sei religiös motiviert gewesen (Abfall vom Christentum), aber zugleich ein Entgegenkommen gegen den Feudaladel gewesen, welcher die arabische Bürokratie gehaßt habe. Zum Schluß bespricht die Verf. weitere arabische Einflüsse auf die Lebensgewohnheiten und die Persönlichkeit Rogers II. (fatimidischer Sonnenschirm; die alama zur Beglaubigung der Urkunden; Lustgartenkultur und bildende Künste; Naturerlebnis, wissenschaftliche Forschung und Toleranz). H. H.

Christoph Ulrich Schminck, *Crimen laesae maiestatis*. Das politische Strafrecht Siziliens nach den Assisen von Ariano (1140) und den Konstitutionen von Melfi (1231), jur. Diss. Frankfurt 1969, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF. 14, Aalen (Scientia Verlag) 1970, 123 S. – Verfasser untersucht zunächst diejenigen Bestimmungen der Assisen von Ariano, die das Majestätsverbrechen betreffen, und erläutert dabei jeweils die antiken, die langobardischen und die fränkisch-normannischen Vorbilder der einzelnen Vorschriften. Gegenüber dem 12. Jahrhundert bringen dann die Konstitutionen von Melfi eine Verschärfung und Auswertung der Gesetzgebung. Der Tatbestand des *Crimen laesae maiestatis* wird als solcher in den Konstitutionen Friedrichs II. nicht mehr eigens definiert. Verfasser nimmt an, daß dies den Sinn haben sollte, „eine juristische Bindung des Kaisers – sei es als Richter, sei es als Gesetzgeber – auszuschalten, um ihm die Maiestas-Drohung, frei nach politischer Opportunität, auch in atypischen und daher noch nicht normierten Fällen verfügbar zu machen“ (94). Auch die von den Konstitutionen vorgesehenen Prozeßformen wirkten sich zugunsten des Angeklagten aus, insofern als ihn jetzt nicht mehr ein Pairs-Gericht sondern ein vom Kaiser ernannter *iustitarius* aburteilte und außerdem der Untersuchungsrichter von sich aus ein Inquisitionsverfahren einleiten konnte, ohne (wie früher) auf einen Ankläger warten zu müssen. H. H.

R.-J. Loenertz O. P., *Byzantina et Franco-Graeca*. Articles parus de 1935 à 1966, réédités avec la collaboration de P. Schreiner, Rom (Storia e Letteratura) 1970. – Der Verf. ist wohl der beste Kenner der Geschichte